
Gerhard Henss

Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht a. D.

Vorwort

Dieses Buch ist ein Glücksfall. Besonders für alle ehemaligen Insassen von DDR-Spezialheimen und für alle mit Rehabilitierungsangelegenheiten befassten Juristen. Warum?

Zunächst zu Letzterem: Richter, die Rehabilitierungsverfahren bearbeiten, haben es schwer. Dieses Buch wird ihre Arbeit erleichtern. Bisher gibt es nämlich kaum Veröffentlichungen, die sowohl die rechtlichen als auch die tatsächlichen Fragen zur Rehabilitierung von ehemaligen DDR-Heimkindern beleuchten.

Hierzu meine eigenen Richter-Erfahrungen: Als ich Ende Januar 2011 vom Landgericht Stendal (Sachsen-Anhalt) zum Oberlandesgericht Naumburg (ebenfalls Sachsen-Anhalt) befördert wurde, übertrug mir das Präsidium – meinem Wunsch entsprechend – den Vorsitz im 2. Strafsenat, der neben anderen Aufgaben auch Senat für Rehabilitierungsangelegenheiten war. In Strafsachen hatte ich 30 Jahre Berufserfahrung, in Rehabilitierungssachen keine, weil diese Verfahren in Sachsen-Anhalt aus guten Gründen erstinstanzlich auf die Landgerichte Magdeburg und Halle konzentriert sind und daher im Gerichtsbezirk Stendal nicht anfallen.

Nun ist für einen Juristen die Einarbeitung in ein für ihn neues Rechtsgebiet normalerweise kein Problem. Man studiert die Veröffentlichungen über die Lebensverhältnisse, die das Gesetz regelt, sowie die in Buchform gefassten Gesetzeskommentare namhafter Autoren und schon ist man im Stoff und kann sich sein auf die Vorschriften gestütztes Urteil bilden. Das funktionierte hier nicht. Im Gegensatz zu anderen ähnlich wichtigen Rechtsgebieten gab es zu den Verhältnissen in DDR-Heimen Anfang 2011 – außer zum Geschlossenen Jugendwerkhof Torgau – nichts (vgl. dazu den Beitrag von Feldhoff in diesem Band).

Der „aktuellste“ juristische Kommentar zum Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz war 1997 erschienen, inzwischen hoffnungslos veraltet und enthielt fast nichts zum Thema Heimkinder.

Den in diesem Buch beispielgebend dargestellten Fall Ralf Weber, dessen Akten umfangreiche Erkenntnisse über die Zustände in DDR-Heimen enthielten, hatten meine Vorgänger im Senat im Oktober 2010 entschieden. Die Akten waren danach wie üblich der Staatsanwaltschaft übergeben worden. Dass es dieses Verfahren gab, erfuhr ich erst, als die Akten im Oktober 2014 mit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 24. September 2014 übersandt wurden.

Jetzt haben es die Richter dank dieses Buches leichter. Die bisherigen Informationsdefizite über den obrigkeitlich verfügten Auftrag an die DDR-Spezialheime, der „Brechung der Persönlichkeit mit allen Mitteln“ lautete, sind dank der Darstellung der hierzu vorgelegten wissenschaftlichen Studien beseitigt. Diese können ebenso wie die Darstellung der bisherigen Rechtsprechung durch Mützler und die bewegende Fallschilderung Ralf Weber in Ergänzung zu der entscheidenden Grundlage – nämlich dem vom Gericht sorgfältig ermittelten Schicksal des/ der jeweils Betroffenen – eine solide Hilfe für eine gerechte Entscheidung sein.

Zur Entscheidungsfindung erlaube ich mir nach über sieben Jahren Tätigkeit in Rehabilitierungssachen, einigen Richterinnen und Richtern Änderungen des Verfahrens nahezu legen:

- Rehabilitierungsanträge sollten nicht stets deswegen an angeblich mangelhafter Glaubhaftmachung scheitern, weil es keine Dokumente oder Zeugen zum Beleg des Rehabilitierungsgrundes gibt oder weil Dokumente von DDR-Behörden der Darstellung der Antragsteller widersprechen. Juristen müssen in der Lage sein, die Glaubhaftigkeit von Aussagen auch dann zu beurteilen, wenn der Aussagende eigene Interessen verfolgt. Deswegen sind zum Beispiel auch Angaben in Straf- und Zivilverfahren nicht von vornherein ohne Belang, weil die Aussage auch eigene Interessen des Aussagenden berührt. Die Angaben in Akten von DDR-Behörden sind keineswegs immer die reine Wahrheit, jedenfalls dann nicht, wenn der Antragsteller den Sachverhalt detailliert anders darstellt.
- Direkter Kontakt zu den Antragstellern – auch telefonisch – erleichtert die Wahrheitsfindung und stärkt das Vertrauen in die Justiz. Eine persönliche Anhörung führt eher zu sachdienlichen Angaben als eine in Juristendeutsch verfasste schriftliche Zwischenverfügung, die normale Menschen kaum verstehen. Eine telefonische Eingangsbestätigung mit Angabe der voraussichtlichen Verfahrensdauer beugt monatelangem Rätselraten bei den Betroffenen vor.
- Es ist kein guter Stil, Betroffenen nach ablehnender Stellungnahme der Staatsanwaltschaft nahezu legen, ihren Antrag zurückzunehmen, da eine

Rücknahme für sie keine Vorteile hat. Das Verfahren ist – unabhängig vom Aufwand – erfreulicherweise stets kostenfrei, und die Betroffenen haben einen Anspruch darauf, zu erfahren, weshalb das Gericht den Antrag für unbegründet hält und eine ablehnende Entscheidung, die sie nicht überzeugt, vom Oberlandesgericht überprüfen zu lassen. Geradezu verwerflich sind solche Rücknahmeempfehlungen, wenn dabei verschwiegen wird, dass der Antrag nach Meinung des Landgerichts zwar unbegründet ist, aber nach der Rechtsprechung des Oberlandesgerichts auf Beschwerde hin Erfolg haben würde.

Und zu Ersterem: Das unermüdliche Engagement von Ralf Weber hat, wie in den Beiträgen in diesem Sammelband nachgelesen werden kann, zu wegweisenden Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts und anderer Gerichte geführt. Die Darstellung seines juristischen Marathon-Hürdenlaufs sollte aber bei den Betroffenen nicht zu der Befürchtung führen, man bekomme als ehemaliges DDR-Heimkind nur dann seine Rehabilitierung, wenn man in der Lage ist, einen viele Jahre dauernden, Zeit und Kräfte kostenden Kampf zu führen.

Ralf Weber hat hier gleichsam einen Pfad durch das juristische Dickicht gebahnt, der anderen Betroffenen zugute kommen dürfte. Hinzu kommt, dass die Wissenschaft seit etwa 2012 zunehmend bewiesen hat, dass die Unterbringung in Spezialheimen stets den Versuch eines Brechens der Persönlichkeit mittels schwerer Menschenrechtsverletzungen bedeutete. Deswegen sind nach der Rechtsprechung des 2. Senates des Oberlandesgerichts Naumburg, dem ich angehören durfte, Einweisungen in ein Spezialheim in aller Regel unverhältnismäßig und die Betroffenen deswegen zu rehabilitieren (OLG Naumburg, Beschluss vom 3. Dezember 2015, 2 Ws (Reh) 45 / 15).

Davon abgesehen dienten solche Einweisungen nach meiner Meinung stets sachfremden Zwecken, nämlich der gewaltsamen Deformierung der Persönlichkeit, wie es Wasmuth ausgeführt hat (ZOV 2015, S. 132 ff.). Ich denke, dass Betroffene unter Berufung auf den Beschluss vom 3. Dezember 2015 und die in diesem Buch zusammengestellten wissenschaftlichen Erkenntnisse gute Chancen auf eine Rehabilitierung haben werden. Soweit sie bereits früher einen Rehabilitierungsantrag gestellt haben, der abgelehnt worden ist, können sie mit Aussicht auf Erfolg einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens stellen, soweit in der Ablehnungsentscheidung die in diesem Buch referierten wissenschaftlichen Untersuchungen – insbesondere von Frau Wapler sowie den Herren Laudien und Sachse aus dem Jahr 2012 – nicht berücksichtigt worden sind (vgl. OLG Naumburg, Beschluss vom 19. Januar 2017, 2 Ws (Reh)15 / 16; ebenso das Brandenburgische OLG am 26. Oktober 2017, 2 Ws (Reh)10 / 16).

Es soll indes nicht verschwiegen werden, dass die Entscheidung vom 3. Dezember 2015 nicht ohne Kritik geblieben ist. Ich bin aber zuversichtlich, dass sich die anderen Rehabilitierungskammern und -senate dieser Entscheidung

nach dem Erscheinen dieses Buches aufgrund der darin dargestellten Ergebnisse seriöser wissenschaftlicher Forschung nicht verschließen werden.

Ich fasse zusammen: Maßgeblich mitbefördert durch das Engagement und den Durchhaltewillen von Ralf Weber und die von ihm erstrittenen Grundsatzentscheidungen dürften Anträge ehemaliger DDR-Heimkinder auf Rehabilitierung, die man nach wie vor ohne Rechtsanwalt stellen kann und die kostenfrei sind, insbesondere für ehemalige Insassen von Spezialheimen wesentlich bessere Erfolgsaussichten haben als in früheren Jahren.